



---

## Feuerschutzreglement

Annahme durch Stimmbürger: 01.12.1996

Genehmigung Regierungsrat AR: 18.03.1997

---

### A. SCHADENVERHÜTUNG

#### 1. ALLGEMEINES

##### Art. 1 Geltungsbereich

Gestützt auf Art. 15 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz (bGS 861.0) vom 30. April 1995 legt dieses Reglement die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Wolfhalden fest. Die im Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten gleichermassen für männliche und weibliche Personen.

#### 2. FEUERSCHAU

##### Art. 2 Wahl der Feuerschauer

Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Feuerschutzkommission einen ersten und einen zweiten Feuerschauer. Die Zuordnung der Aufgaben auf die beiden Personen erfolgt durch die Feuerschutzkommission.

##### Art. 3 Aufgaben

Den Feuerschauern obliegen die in Art. 8 bis 11 sowie Art. 52 Feuerschutzverordnung AR umschriebenen Aufgaben.

#### **Art. 4 Periodische Kontrollen**

<sup>1</sup> Die Feuerschau prüft periodisch oder von Fall zu Fall, ob die Feuerschutzvorschriften eingehalten sind. Sie kontrolliert vor allem Feuerungsanlagen, die Lagerung und Verwendung feuergefährlicher Stoffe sowie Gebäude und Betriebe, die eine erhöhte Brandgefahr aufweisen. Über die kontrollierten Gebäude wird eine laufende Übersicht erstellt.

<sup>2</sup> Im Zuge der Feuerschau werden auch die Lösch- und Rettungsgeräte sowie die Feuerwehler kontrolliert.

#### **Art. 5 Baukontrollen**

Die Einhaltung feuerschutzpolizeilicher Entscheide ist dem Baufortschritt entsprechend zu überprüfen.

### **3. KAMINFEGERWESEN**

#### **Art. 6 Reinigungskontrolle**

Der Kaminfegerbetrieb führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet diese auf Verlangen per Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Einsichtnahme.

#### **Art. 7 Stellvertretung**

Kann der Kaminfegerbetrieb seine Tätigkeit längere Zeit nicht ausüben, so hat er auf eigene Kosten für eine Stellvertretung zu sorgen. Die Feuerschutzkommission ist zu orientieren.

## **B. FEUERWEHR**

### **1. GRUNDSATZ**

#### **Art. 8 Aufgabe**

Die Feuerwehr Wolfhalden bekämpft Brände und Folgen von Explosionen. Sie leistet zudem als allgemeine Schadenwehr Hilfe bei Elementarereignissen und anderen Gefährdungen von Menschen, Tieren und Sachen in der Gemeinde Wolfhalden (vgl. Art. 5 Abs. 3 Feuerschutzgesetz AR). Für die Weiler Klaren, Frömsen, Ebnet, Altenstein und Strich leistet die Feuerwehr Heiden den Ersteinsatz.

### **2. ORGANISATION**

#### **Art. 9 Sollbestände**

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission die Sollbestände der Feuerwehr und der Samariter fest. Diese richten sich nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept (vgl. Art. 19 Feuerschutzverordnung AR).

#### **Art. 10 Gliederung**

Die Gliederung und Organisation der Feuerwehr erfolgt auf Antrag des Feuerwehrkommandos durch die Feuerschutzkommission. Sie erlässt die erforderlichen Pflichtenhefte.

#### **Art. 11 Dienstgrad des Kommandanten**

Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Dienstgrad. Dieser richtet sich nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept (vgl. Art. 19 Feuerschutzverordnung AR).

#### **Art. 12 Rettungsorganisation Zivilschutz**

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission die Zusammenarbeit und Koordination zwischen der Feuerwehr und der Rettungsorganisation des Zivilschutzes fest. Grundlage bilden das kantonale Feuerwehrkonzept und die Bestimmungen des Zivilschutzes.

### **3. EINSATZ UND AUSBILDUNG**

#### **Art. 13 Ausbildung**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr hat jährlich durchzuführen (vgl. Art. 25 Feuerschutzverordnung AR):

- a) 2 Offiziersübungen resp. Rapporte
- b) 4 Kaderübungen
- c) 8 Übungen für Züge und Spezialisten
- d) 6 Atemschutzübungen
- e) 2 Maschinistenübungen
- f) 2 Fahrerübungen
- g) 2 Alarmübungen
- h) allgemeiner Einführungskurs für Neueingeteilte
- i) Atemschutz-Einführungskurs für Neueingeteilte im Atemschutz

<sup>2</sup> Zusätzliche Übungen können vom Feuerwehrkommando nach Absprache mit der Feuerschutzkommission angeordnet werden. Spezialistenübungen können in ordentlichen Übungen integriert sein.

<sup>3</sup> Die von der Feuerschutzkommission anerkannten Samariterangehörigen haben acht Übungen und zwei Alarmübungen zu absolvieren. Diese sind durch den Samariterverein zu organisieren und mit dem Feuerwehrkommando zu koordinieren.

<sup>4</sup> Periodisch sind gemeinsame Übungen mit Nachbargemeinden und dem Samariterverein zu organisieren.

<sup>5</sup> In der Regel dauert eine Übung zwei Stunden.

#### **Art. 14 Übungsplan**

<sup>1</sup> Das Feuerwehrkommando erstellt den Übungsplan, die Stoffprogramme für die Übungen und bestimmt die verantwortlichen Personen.

<sup>2</sup> Der Übungsplan ist von der Feuerschutzkommission und vom kantonalen Feuerschutzamt zu genehmigen.

**Art. 15 Pikettdienst** (vgl. Art. 20 Abs. 2 Feuerschutzverordnung AR)

Für Wochenenden und Feiertage ist durch das Feuerwehrkommando ein Pikettdienst zu organisieren. Die Pikettdienstpläne sind von der Feuerschutzkommission zu genehmigen.

**Art. 16 Alarmierung**

Jede im Feuerwehr- oder Samariterdienst eingeteilte Person ist am überregionalen Alarmsystem angeschlossen und hat im Alarmfall unverzüglich auszurücken.

**Art. 17 Nachbarhilfe**

Die Anforderung von Nachbarhilfe erfolgt in der Regel durch die Einsatzleitung. Innerhalb des Kantonsgebietes ist diese in der Regel unentgeltlich zu leisten (vgl. Art. 21 Abs. 3 Feuerschutzverordnung AR).

**Art. 18 Einsatzkosten**

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Feuerschutzkommission einen Tarif über die Einsatzkosten (vgl. kostenpflichtige Einsätze im Sinne von Art. 13 Abs. 2 und 3 Feuerschutzgesetz AR).

## **4. AUSRÜSTUNG UND TRANSPORTMITTEL**

**Art. 19 Persönliche Ausrüstung**

<sup>1</sup> Alle Feuerwehrpersonen sind zweckmässig und dem aktuellen Stand der Einsatztechnik entsprechend auszurüsten.

<sup>2</sup> Mutwillig oder fahrlässig beschädigte Ausrüstungsgegenstände sind durch die fehlbare Person zu ersetzen.

<sup>3</sup> Die Ausrüstung ist beim Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst in gereinigtem Zustand zurückzugeben.

**Art. 20 Transportmittel**

Zur Deckung des Bedarfes an Transportmitteln kann der Einsatzleiter im Schadenfall und für Übungen Fahrzeuge von Privaten beanspruchen. Im Übungsfall ist die Fahrzeugbeanspruchung mit den betroffenen Eigentümern vorgängig abzusprechen; im Schadenfall sind diese so rasch wie möglich zu informieren (vgl. Art. 30 Feuerschutzverordnung AR). Die Entschädigung für diese Transportmittel richtet sich nach einem vom Gemeinderat erlassenen Tarif. Im Feuerwehrdienst entstehende Schäden sind durch die Gemeinde gedeckt (vgl. Art. 31 Feuerschutzverordnung AR).

**Art. 21 Gerätewart**

Der Gerätewart ist für den Unterhalt der Einsatzgeräte, Einsatzmittel und Ausrüstungen verantwortlich. Das gemäss Art. 32 Lit. a erlassene Pflichtenheft enthält nähere Anweisungen.

## 5. FEUERWEHRPFLICHT UND REKRUTIERUNG

### Art. 22 Feuerwehrdienstjahre

- <sup>1</sup> Die Dienstpflicht ist nach 20 Jahren aktivem Feuerwehrdienst erfüllt.
- <sup>2</sup> Andernorts geleisteter Feuerwehrdienst wird angerechnet, sofern er in vergleichbarem Rahmen liegt.
- <sup>3</sup> Aktiver Feuerwehrdienst in einer Betriebsfeuerwehr wird angerechnet, wenn mindestens die gleiche Anzahl Übungen durchgeführt werden und diese ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden (vgl. Art. 33 Feuerschutzverordnung AR).
- <sup>4</sup> Die Feuerschutzkommission entscheidet über die anrechenbaren Dienstjahre.
- <sup>5</sup> Rücktritte aus dem aktiven Feuerwehrdienst sind in allen Fällen bis spätestens Ende November an das Feuerwehrkommando zu richten.
- <sup>6</sup> Alljährlich im Herbst findet die Neueinteilung statt, zu welcher die Betroffenen mittels persönlichem Aufgebot und öffentlicher Bekanntmachung aufgeboten werden.

### Art. 23 Aufnahmekriterien

- <sup>1</sup> Für die Einteilung in den aktiven Feuerwehrdienst sind unter anderem folgende Kriterien massgebend (vgl. Art. 7 Feuerschutzgesetz AR):
  - a) ärztliche Bescheinigung über die Tauglichkeit für den Atemschutz
  - b) physische und psychische Belastbarkeit
  - c) Distanz zum Arbeitsort und unverzügliche Abkömmlichkeit für Ernstfalleinsätze
  - d) berufliche Tätigkeit
  - e) Teamfähigkeit und der Wille für eine gute Kameradschaft
  - f) Bereitschaft zur Übernahme einer Kaderfunktion und zur Leistung von Pikettdienst
- <sup>2</sup> Die Feuerschutzkommission entscheidet über die Einteilung in die Feuerwehr. Sie erfolgt in Koordination mit den Organen des Zivilschutzes.

### Art. 24 Ersatzabgabe

- <sup>1</sup> Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach Art. 8 und 9 Feuerschutzgesetz AR. Der Gemeinderat erlässt einen auf das steuerbare Einkommen ausgerichteten Tarif.
- <sup>2</sup> Feuerwehrleute und eingeteilte Samariter, die weniger als sechs Übungen besucht haben, leisten die volle Ersatzabgabe.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann in Härtefällen die Ersatzabgabe ganz oder teilweise erlassen.

### Art. 25 Samariter

- <sup>1</sup> Die Einteilung erfolgt auf Antrag des Feuerwehrkommandos durch die Feuerschutzkommission in Absprache mit dem verantwortlichen Samariterorgan. Bei der Einteilung ist insbesondere die Erfahrung im Samariterdienst, die physische und psychische Belastbarkeit, die unverzügliche Abkömmlichkeit für Ernstfalleinsätze, die beruflichen und familiären Verhältnisse, die Distanz zum Arbeitsort und die Teamfähigkeit zu berücksichtigen.
- <sup>2</sup> Die Eingeteilten müssen auf Kosten der Gemeinde auf der überregionalen Alarmierungsanlage aufgeschaltet sein.

## 6. ENTSCHÄDIGUNG

### Art. 26 Sold für Übungen, Pikettdienste und Ernstfalleinsätze (vgl. Art. 27 Feuerschutzverordnung AR)

- <sup>1</sup> Feuerwehrpersonen erhalten für die Teilnahme an Übungen, Kursen und Pikettdienste einen Sold.
- <sup>2</sup> Die Entschädigung für Ernstfalleinsätze richtet sich nach der Einsatzdauer.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Feuerschutzkommission einen Tarif.

## 7. ADMINISTRATION

### Art. 27 Präsenzkontrolle

Die Feuerwehr führt von jeder eingeteilten Person eine schriftliche Aufstellung über die Anzahl der besuchten Übungen, Kurse und Einsätze. Diese ist auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Kontrolle vorzulegen.

### Art. 28 Entschuldigungsgründe

- <sup>1</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten:
  - a) Persönliche Krankheit oder Schwangerschaft sowie Unfall
  - b) schwere Krankheit von nächsten Familienangehörigen
  - c) Todesfall naher Verwandter
  - d) unabwendbare Amtsgeschäfte oder Militär-/Zivilschutzdienst
  - e) Ortsabwesenheit
- <sup>2</sup> Entschuldigungen sind umgehend und schriftlich dem Kommandanten abzugeben.
- <sup>3</sup> Absenzen wegen unregelmässiger Arbeitszeit werden nicht entschuldigt. Nicht besuchte Übungen können in anderen Zügen vor- oder nachgeholt werden.

### Art. 29 Unfallmeldung

Unfälle und Krankheiten, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind, müssen dem Kommandanten sofort gemeldet werden.

### Art. 30 Samariter

- <sup>1</sup> Für die eingeteilten Samariter gelten ebenfalls die Entschuldigungsgründe gemäss Art. 28 dieses Reglementes.
- <sup>2</sup> Die Liste der Übungsbesuche ist auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Kontrolle vorzulegen.

## 8. BEHÖRDENORGANISATION

### Art. 31 Feuerschutzkommission

<sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission besteht aus fünf bis sieben Personen. Der Gemeinderat bestimmt den Vorsitz. Diese Person soll in der Regel Mitglied des Gemeinderates sein.

<sup>2</sup> Der Feuerwehrkommandant gehört der Kommission von Amtes wegen an.

### Art. 32 Aufgaben

Die Feuerschutzkommission

- a) genehmigt die Gliederung und die Organisation der Feuerwehr mit dem entsprechenden Pflichtenheft und den jährlichen Übungsplan
- b) wählt das Kader der Feuerwehr, den Gerätewart und weitere erforderliche Funktionäre
- c) beschliesst über Aushebung, Einteilung, Versetzung, Dispensation, Entlassung und Anrechnung von Dienstjahren des Feuerwehrpersonals und der eingeteilten Samariter
- d) führt die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft, die Löschwasserbezugsorte, die Ausrüstung und Gerätschaften sowie die Feuerwehrlokale
- e) stellt dem Gemeinderat Antrag für die Wahl des Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertretung und der Feuerschauer
- f) stellt dem Gemeinderat Antrag für Anschaffungen, Investitionen, Tarife, Erlasse, Sollbestand Feuerwehr und Samariter sowie Änderungen dieses Reglementes
- g) befindet über Ausschlüsse aus dem aktiven Feuerwehr- oder Samariterdienst und über Strafanzeigen
- h) nimmt Einsicht in die Reinigungskontrolle des Kaminfegerbetriebes

### Art. 33 Kommando

Das Feuerwehrkommando (bestehend aus dem Kommandanten und einem Stellvertreter)

- a) führt die gesamte Feuerwehr und ist verantwortlich für deren Ausbildung und Einsatzbereitschaft
- b) vertritt die Feuerwehr nach aussen
- c) koordiniert alle Schnittstellen mit benachbarten Feuerwehren, dem Zivilschutz, dem Samariterverein und dem Gemeindeführungsorgan
- d) erstellt den Übungsplan, das Stoffprogramm und bestimmt die Übungs- und Einsatzleiter für das Jahresprogramm
- e) stellt die Stellvertretung sicher
- f) leitet Mutationsmeldungen umgehend an die Gemeinde und an die Mutationsstelle der Alarmierungsanlage weiter
- g) unterbreitet der Feuerschutzkommission Vorschläge in Personalfragen, Anschaffungen und weiteren organisatorischen oder materiellen Angelegenheiten

### Art. 34 Wasserwart

Der Wasserwart und ein Stellvertreter müssen der Alarmorganisation angeschlossen sein. Er hat bei allen Brandfällen unverzüglich auszurücken und sich beim Einsatzleiter zu melden. Er unterstützt das Feuerwehrkommando bei der Ausbildung in der Löschwasserversorgung. Über allfällige Störungen und Unterbrüche im Versorgungsnetz hat er den Kommandanten umgehend zu orientieren.

## 9. FEUERWEIHER

### Art. 35 Weiherpflicht / Aufsicht

<sup>1</sup> Jedes assekuranzpflichtige Gebäude ist weiherpflichtig. Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Standort und die Anzahl der Feuerweiher.

<sup>2</sup> Das gesamte Feuerweiherwesen untersteht der Aufsicht der Feuerschutzkommission.

### Art. 36 Bau- und Zugangsrechte

Mit der Vorgabe, dass für die bestehenden Feuerweiher zugunsten der verschiedenen Weiherkorporationen ein Bau- und Zugangsrecht bereits besteht, sind die betroffenen Grundeigentümer zur formellen Grundbucheintragung der entsprechenden Weiherbau- und Zugangsrechte zugunsten der Einwohnergemeinde Wolfhalden verpflichtet. Für neue Weiherbauten und -anlagen benötigte private Rechte sind freihändig oder durch Enteignung zu erwerben.

### Art. 37 Unterhalt

Die von der Gemeinde bezeichneten Feuerweiher werden von der Gemeinde auf ihre Kosten unterhalten, wenn die feuerschutzbezogene Nutzung des Weihers geregelt und die entsprechenden Nutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind. Zum Unterhalt gehört auch das Freihalten der Zufahrt sowie die Sicherstellung der Zu- und Abflüsse.

### Art. 38 Weiherkorporationen

Die bisher von den Weiherkorporationen nach deren Statuten erfüllten Aufgaben gehen mit dem Inkrafttreten der neuen Unterhaltsregelung (vgl. Art. 37) mit allen Rechten und Pflichten an die Gemeinde Wolfhalden über. Sämtliche dadurch hinfällig gewordenen grundbuchamtlichen Eintragungen und Anmerkungen (Feuerweiherrechte und Korporationsmitgliedschaften) können gelöscht werden.

### Art. 39 Weiher-Neubauten

<sup>1</sup> Die von der Feuerschutzkommission angeordneten Weiher-Neubauten werden, nach Abzug der Beiträge der kantonalen Assekuranz, von der Gemeinde finanziert.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, über einen gemeinderätlichen Gebührentarif eine gebäudebezogene Feuerschutzgebühr für Neu- und Erweiterungsbauten zu erheben. Die bis anhin den Weiherkorporationen zugestandene Kompetenz für diese Gebührenerhebung fällt mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes dahin.

## 10. LÖSCHWASSER FÜR AUSSERORDENTLICHE LAGEN

### Art. 40 Löschwasserplanung

<sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission plant eine vom Hydrantennetz unabhängige Löschwasserversorgung. Diese ist mit den anderen Rettungs- und Katastrophenorganisationen zu koordinieren.

<sup>2</sup> Die Planung umfasst alle im Normalfall benutzbaren Löschwasservorräte wie Fliessgewässer, offene und gedeckte Weiher, Schwimmbassins etc.

<sup>3</sup> Die erforderlichen Massnahmen sind insbesondere mit dem Zivilschutz zu koordinieren.



## **C. STRAFBESTIMMUNGEN**

### **Art. 41 Dienstversäumnisse**

<sup>1</sup> Feuerwehrdienstpflichtige, die trotz vorausgegangener Verwarnung ohne genügende Entschuldigung mehrere Ernstfalleinsätze oder Übungen versäumen, machen sich strafbar. Die Feuerschutzkommission kann Anzeige erstatten (vgl. Art. 59 Abs. 2 Feuerschutzverordnung AR).

<sup>2</sup> Feuerwehrdienstpflichtige, die innerhalb eines Jahres mehr als vier der angesetzten Übungen ohne genügende Entschuldigung versäumen, werden durch die Feuerschutzkommission vom aktiven Dienst ausgeschlossen. In besonderen Fällen kann vom Ausschluss abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden. Die gleiche Regelung gilt sinngemäss für den Samariterdienst. Anstelle des Ausschlusses vom aktiven Samariterdienst tritt der Wegfall der Befreiung von der Feuerwehrpflicht.

### **Art. 42 Bussen**

Dienstversäumnisse nach Art. 41 werden mit einer Busse bis Fr. 500.– bestraft.

## **D. RECHTSMITTEL**

### **Art. 43**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der Feuerschutzkommission kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Die angefochtene Verfügung ist der Einsprache beizulegen.

<sup>2</sup> Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

## **E. INKRAFTTRETEN**

### **Art. 44**

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 1997 in Kraft. Es ersetzt die kommunalen Verordnungen (Feuerwehr- und Feuerpolizeiverordnung) vom 4. Dezember 1983.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>A. SCHADENVERHÜTUNG</b>	
<b>1. ALLGEMEINES</b>	
Art. 1 Geltungsbereich.....	1
<b>2. FEUERSCHAU</b>	
Art. 2 Wahl der Feuerschauer.....	1
Art. 3 Aufgaben.....	1
Art. 4 Periodische Kontrollen.....	2
Art. 5 Baukontrollen.....	2
<b>3. KAMINFEGERWESEN</b>	
Art. 6 Reinigungskontrolle.....	2
Art. 7 Stellvertretung.....	2
<b>B. FEUERWEHR</b>	
<b>1. GRUNDSATZ</b>	
Art. 8 Aufgabe.....	2
<b>2. ORGANISATION</b>	
Art. 9 Sollbestände.....	2
Art. 10 Gliederung.....	3
Art. 11 Dienstgrad des Kommandanten.....	3
Art. 12 Rettungsorganisation Zivilschutz.....	3
<b>3. EINSATZ UND AUSBILDUNG</b>	
Art. 13 Ausbildung.....	3
Art. 14 Übungsplan.....	3
Art. 15 Pikettdienst.....	4
Art. 16 Alarmierung.....	4
Art. 17 Nachbarhilfe.....	4
Art. 18 Einsatzkosten.....	4
<b>4. AUSTRÜSTUNG UND TRANSPORTMITTEL</b>	
Art. 19 Persönliche Ausrüstung.....	4
Art. 20 Transportmittel.....	4
Art. 21 Gerätewart.....	4
<b>5. FEUERWEHRPFLICHT UND REKURTIERUNG</b>	
Art. 22 Feuerwehrdienstjahre.....	5
Art. 23 Aufnahmekriterien.....	5
Art. 24 Ersatzabgabe.....	5
Art. 25 Samariter.....	5
<b>6. ENTSCHÄDIGUNG</b>	
Art. 26 Sold für Übungen, Pikettdienste und Ernstfalleinsätze.....	6

<b>7. ADMINISTRATION</b>	<b>Seite</b>
Art. 27 Präsenzkontrolle.....	6
Art. 28 Entschuldigungsgründe.....	6
Art. 29 Unfallmeldung.....	6
Art. 30 Samariter.....	6
<b>8. BEHÖRDENORGANISATION</b>	
Art. 31 Feuerschutzkommission.....	7
Art. 32 Aufgaben.....	7
Art. 33 Kommando.....	7
Art. 34 Wasserwart.....	7
<b>9. FEUERWEIHER</b>	
Art. 35 Weiherpflicht / Zuteilung / Standorte.....	8
Art. 36 Aufsicht.....	8
Art. 37 Unterhalt.....	8
Art. 38 Weiherkorporationen.....	8
Art. 39 Weiher-Neubauten.....	8
<b>10. LÖSCHWASSER FÜR AUSSERORDENTLICHE LAGEN</b>	
Art. 40 Löschwasserplanung.....	8
<b>C. STRAFBESTIMMUNGEN</b>	
Art. 41 Dienstversäumnisse.....	9
Art. 42 Bussen.....	9
<b>D. RECHTSMITTEL</b>	
Art. 43 .....	9
<b>E. INKRAFTTRETEN</b>	
Art. 44 .....	9
<b>Anhang 1</b>	
Ersatzabgabe-Tarif (gemäss Art. 24 des Feuerschutzreglementes).....	12

## Ersatzabgabe-Tarif

Erlass durch Gemeinderat:

03.09.1996 (Trakt. 110)

---

Steuerpflichtiges Einkommen in Fr.

Ersatzabgabe in Fr.

0	bis	3'000	0
3'001	bis	10'000	50
10'001	bis	20'000	100
20'001	bis	30'000	150
30'001	bis	45'000	200
45'001	bis	60'000	250
60'001	bis	80'000	300
80'001	bis	100'000	350
10'001	bis	130'000	400
	über	130'000	500

## Revidierter Tarif

Erlass durch Gemeinderat:

07.12.2004 (Trakt. 216)

---

Mit Wirkung ab 1. Januar 2005 gilt folgender Tarif:

Steuerpflichtiges Einkommen in Fr.

Ersatzabgabe in Fr.

	bis	3'000	50
3'001	bis	10'000	100
10'001	bis	20'000	150
20'001	bis	30'000	200
30'001	bis	45'000	300
45'001	bis	60'000	350
60'001	bis	70'000	400
70'001	bis	80'000	450
	über	80'000	500

## **Revisionen seit 01.12.1996**

---

**Volksabstimmung vom 24.02.2008**

Neuformulierung der Art. 35 bis 38